

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrerinnen/Personenkraftwagenfahrer
der Technischen Universität Darmstadt
(PKW-Fahrer-TV-TU Darmstadt)**

vom 27. Oktober 2021

Zwischen

der Technischen Universität Darmstadt,
vertreten durch ihre Präsidentin,

– einerseits –

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt a.M.,
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
vertreten durch den Landesverband Hessen,

– andererseits –

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des PKW-Fahrer-TV-TU Darmstadt

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrerinnen/Personenkraftwagenfahrer der Technischen Universität Darmstadt (PKW-Fahrer-TV-TU Darmstadt) vom 23. April 2010, zuletzt geändert durch Änderungsstarifvertrag Nr. 5 vom 11. April 2019, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der dritte Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
„- einer Arbeitsbefreiung unter Entgeltfortzahlung (§§ 29 und 29b TV-TU Darmstadt),“
 - b) Der fünfte Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
„- eines ganztägigen Freizeitausgleichs nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 3a,“
2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

>§ 3a Freizeit statt Geld

§ 6a Absatz 1 Satz 2 TV-TU Darmstadt gilt in folgender Fassung:

„²Bei Beschäftigten, die einen Anspruch auf Freizeitausgleich nach Satz 1 geltend gemacht haben, beträgt der Vomhundertsatz des Bemessungssatzes der Jahressonderzahlung abweichend von § 20 Absatz 2:

Verminderte Vomhundertsätze des Bemessungssatzes der Jahressonderzahlung für zwei Arbeitstage Freizeitausgleich entsprechend der durchschnittlichen Anzahl der Arbeitstage pro Woche						
Anzahl der Arbeitstage (AT) pro Woche	5 AT	6 AT	4 AT	3 AT	2 AT	1 AT
I bis IV, ständige persönliche Fahrerinnen/Fahrer	72,19 v.H.	73,90 v.H.	69,63 v.H.	65,35 v.H.	56,80 v.H.	31,15 v.H.“<

3. § 4a wird wie folgt gefasst:

>§ 20 Absatz 2 TV-TU Darmstadt gilt in folgender Fassung:

- „(2) Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten in den Pauschalgruppen

Pauschalgruppe	ab dem Kalenderjahr 2021
I bis IV, ständige persönl. Fahrerin/Fahrer	82,45 v.H.

der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3.“<

4. § 9 Absatz 3 wird aufgehoben.
5. Die Anlage B wird durch die diesem Tarifvertrag beigefügte Anlage ersetzt.

§ 2

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

§ 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 zum 1. Januar 2022 sowie

§ 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 zum 1. August 2022
in Kraft.

Darmstadt, den 27. Oktober 2021

(Prof. Dr. Tanja Brühl)
Technische Universität Darmstadt

(Gabriel Nyč)
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewer-
schaft

(Dr. Manfred Efinger)
Technische Universität Darmstadt

(Jürgen Bothner)
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewer-
schaft

(Thilo Hartmann)
GEW - Gewerkschaft Erziehung und Wissen-
schaft

Anlage
zum Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum PKW-Fahrer TV-TU Darmstadt
vom 27. Oktober 2021

Anlage B

Pauschalentgelt
für Beschäftigte nach dem PKW-Fahrer-TV-TU Darmstadt
 gültig vom 1. Januar 2021 bis 31. Juli 2022

Pauschalgruppe	Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 16 TV-TU Darmstadt)	Entgeltgruppe E 4 (in Euro)
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 189 (Neueingestellte) bis 199 Std.	1. - 10. Jahr	3.020,49
	11. - 15. Jahr	3.175,18
	ab 16. Jahr	3.256,45
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1. - 10. Jahr	3.280,21
	11. - 15. Jahr	3.450,75
	ab 16. Jahr	3.534,61
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1. - 10. Jahr	3.572,21
	11. - 15. Jahr	3.770,17
	ab 16. Jahr	3.856,47
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 248 bis 272,5 Std.	1. - 10. Jahr	3.900,55
	11. - 15. Jahr	4.110,60
	ab 16. Jahr	4.196,96

**Pauschalentgelt
für Beschäftigte nach dem PKW-Fahrer-TV-TU Darmstadt
gültig vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023**

Pauschalgruppe	Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 16 TV-TU Darmstadt)	Entgeltgruppe E 4 (in Euro)
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 189 (Neueingestellte) bis 199 Std.	1. - 10. Jahr	3.086,94
	11. - 15. Jahr	3.245,03
	ab 16. Jahr	3.328,09
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1. - 10. Jahr	3.352,37
	11. - 15. Jahr	3.526,67
	ab 16. Jahr	3.612,37
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1. - 10. Jahr	3.650,08
	11. - 15. Jahr	3.853,11
	ab 16. Jahr	3.941,31
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 248 bis 272,5 Std.	1. - 10. Jahr	3.986,36
	11. - 15. Jahr	4.201,03
	ab 16. Jahr	4.289,29

**Pauschalentgelt
für Beschäftigte nach dem PKW-Fahrer-TV-TU Darmstadt
gültig ab 1. August 2023**

Pauschalgruppe	Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 16 TV-TU Darmstadt)	Entgeltgruppe E 4 (in Euro)
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 189 (Neueingestellte) bis 199 Std.	1. - 10. Jahr	3.151,94
	11. - 15. Jahr	3.310,03
	ab 16. Jahr	3.393,09
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1. - 10. Jahr	3.417,37
	11. - 15. Jahr	3.591,67
	ab 16. Jahr	3.677,39
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1. - 10. Jahr	3.716,51
	11. - 15. Jahr	3.922,47
	ab 16. Jahr	4.012,25
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 248 bis 272,5 Std.	1. - 10. Jahr	4.058,11
	11. - 15. Jahr	4.276,65
	ab 16. Jahr	4.366,50